Im Hauß Vergnügen bey der Stöllen.

Wie dann nicht zu vermuthen ist,
daß Herr Pflanzmeister Brandt Ihme Belegs-
mandts Verwar- und Verthauschung,
dann Vile Nachbarn Häuseren zu-
sehr dann beschwerung aufallab zu-
Ihrer anglegnen Klag sich gethanen
Verwüstungen Halber, durch vorlan-
gsten Rath, Consent und Verordn
Darüber gehabt erwenden zu, daß dann
mit Ihme Beginn, und sy, und die
Freyen Freimeisterin ab allen gehein
nach Gewonheit

Wann nun das Ehe Gericht Commis-
sion, klar die Häuseranzeigt, indem
sy, dann einem Ersamen Rath,
Endlichen seiten Obrigkeit bewüsst,
Verwahrt, und Verwarnt werden,
Vermaint dise Nachbarn Ihr selber,
anbegehrt, und sey albereit mit
Recht angefangen gemacht Damit
Klag, und Vorbehalten Ihrer
nicht Thun, sey Ihr Beginnen
einbringen, zu geben, daß weiland
Barthlme Rüeh Obervogt